

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 1

Berlin, den 15. April 1954 | Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	365
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	407

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 31. März 1954

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081) — im folgenden „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten folgendes bestimmt:

Teil I

Pflichtablieferung und Aufkauf von Schlachtvieh, Milch und Eiern

Abschnitt I

Ablieferung von Schlachtvieh

§ 1

Art und Weise der Erfüllung der Pflichtablieferung

(1) Die Pflichtablieferung von Schlachtvieh haben die landwirtschaftlichen Erzeuger (§ 2 der Verordnung) durch die Ablieferung von Schlachtvieh, Geflügel oder Kaninchen an die Volkseigenen Erfassung- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) oder an andere vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugelassene Erfassungsbetriebe zu erfüllen.

(2) Als Schlachtvieh darf nur Lebendvieh abgeliefert werden. Mit Genehmigung der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises darf von den Erzeugern in Ausnahmefällen (z. B. beider Stückzahlveranlagung oder zum Ausgleich von kleinen Restmengen) an Stelle von Lebendvieh auch Fleisch abgeliefert werden. Geflügel kann lebend oder geschlachtet, Hühner, Puten und Kaninchen jedoch nur im lebenden Zustand abgeliefert werden. Die Tauglichkeit des Fleisches und des geschlachteten Geflügels ist vom Erzeuger durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

§ 2

Ablieferung von Zucht- und Nutzvieh

Mit Zustimmung der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises kann in Ausnahmefällen vom Erzeuger an Stelle von Schlachtvieh auch Zucht- und Nutzvieh geliefert werden (vgl. § 20 dieser Durchführungsbestimmung).

§ 3

Transport und Versicherung des Schlachtviehs

(1) Das Schlachtvieh ist vom Erzeuger auf seine Kosten und Gefahr auf die Viehauftriebsstelle des

VEAB zu bringen. Der VEAB kann den Transport des Viehs vom Hof bis zur Viehauftriebsstelle im Auftrage und für Rechnung des Erzeugers durchführen oder durchführen lassen. Die Transportkosten hat der Erzeuger nach den geltenden Preisbestimmungen zu entrichten.

(2) Dem Erzeuger wird vom Zeitpunkt der Übernahme des Schlachtviehs zum Transport zur Viehauftriebsstelle Versicherungsschutz gewährt (vgl. hierzu Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. März 1953 zur Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung [GBl. S. 493]). Die Versicherungsbeiträge entrichtet der VEAB für den Erzeuger an die Versicherungsanstalt.

(3) Der VEAB ist berechtigt, die für den Erzeuger ausgelegten Transportkosten und Versicherungsbeiträge von dem Erlös aus der Ablieferung von Schlachtvieh abzuziehen.

§ 4

Zucht- und Nutzuntauglichkeit

Der Erzeuger hat bei der Ablieferung von Kühen, Färsen, weiblichem Jungvieh, weiblichen Schafen und gekörnten Vartieren (z. B. Bullen oder Schafböcken), von Bullenkälbern aus Herdbuchzuchten und von trächtigen Sauen die vorgeschriebene Zucht- und Nutzuntauglichkeitsbescheinigung oder Abkörbescheinigung (vgl. hierzu Anordnung vom 21. September 1953 über die Regelung der Schlachtung von zucht- und nutztauglichem Vieh [GBl. S. 1012]) an den Erfassungsbetrieb zu übergeben.

§ 5

Ablieferungsfristen

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, das Schlachtvieh gleichmäßig in monatlichen Teilmengen nach den Bestimmungen des § 19 der Verordnung abzuliefern. Den Bauernwirtschaften in der Betriebsgröße bis zu zwei Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und den Mitgliedern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossen-

* 2. Durchfb. (OBl. S. 13«).